



Artikel 19

Nichtraucherschutz

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.

Ziel dieses Artikels ist, die Nichtraucher und Nichtraucherinnen vor Belästigung durch Passivrauchen zu schützen. Es handelt sich also nicht darum, die Raucher und Raucherinnen vom Rauchen abzubringen. Bezüglich der belästigenden Wirkung müssen Rauch von Duftharzen, Zigaretten ohne Tabak oder ähnlichem dem Zigarettenrauch gleichgestellt werden.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Gesundheit der Nichtraucher und Nichtraucherinnen keinen Risiken ausgesetzt wird und dass diese nicht durch Rauch belästigt werden. Es gibt kein objektives Mittel, um festzustellen, ob jemand belästigt wird. Dieser Zustand ist durch das subjektive Gefühl bestimmt. Demzufolge ist derjenige, der sich wirklich belästigt fühlt, auch wirklich belästigt.

Die zu treffenden Massnahmen sollen den Betriebsablauf und das Arbeitsklima im Betrieb nicht beeinträchtigen und keine Diskriminierung der Raucher und Raucherinnen darstellen. Sie sind im Rahmen der Förderung und Erhaltung des Zusammenlebens von Rauchern und Raucherinnen einerseits, Nichtrauchern und Nichtraucherinnen andererseits zu treffen. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, angemessene Rauchgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Eine geeignete Belüftung (die auch aus andern Gründen notwendig ist, siehe Artikel 16 bis 18 ArGV 3) oder das Erstellen von Trennwänden sind mögliche technische Massnahmen. Auch organisatorische Massnahmen können getroffen werden. So können, wenn die Betriebsorganisation dies erlaubt, auch Raucher- und Nichtraucherräume geschaffen werden (innerhalb einer Abteilung

oder für mehrere Abteilungen gemeinsam). Ein Rauchverbot ist die letzte Massnahme, wenn keine andere Lösung gefunden werden konnte.

Räumlichkeiten

Arbeitsräume

Arbeitsräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind genügend künstlich oder natürlich zu belüften, so dass die nichtrauchenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht durch den Rauch belästigt werden. Bei Ventilations- und Klimaanlage mit möglicher Luftrückführung kann der Rauch in andere Räume gelangen. Wenn die Luft nicht vollständig erneuert wird, sind daher geeignete Filter unerlässlich.

Aufenthaltsräume

In Aufenthaltsräumen, Ruheräumen, Essräumen und Garderoben hat der Bereich für Nichtraucher und Nichtraucherinnen jederzeit genügend gross zu sein.

Bereichstrennung

Die Bereiche für Raucher und Raucherinnen sowie Nichtraucher und Nichtraucherinnen sind durch Wände oder mindestens durch Kennzeichnungen abzutrennen. Der Bereich, wo Rauchen erlaubt ist, ist unter Berücksichtigung der Lüftungs- und Belüftungsmöglichkeiten so anzuordnen, dass der Rauch ohne Belästigung der Nichtraucher und Nichtraucherinnen abgezogen wird.

Sowohl die Bereiche, in denen geraucht werden darf, als auch jene, in denen Rauchen verboten ist,



sind zu bezeichnen. Um die Abgrenzung zu markieren und allfällige Gefahren durch weggeworfene Zigarettenstummel zu vermeiden, sind am Eingang der Nichtraucherbereiche Aschenbecher aufzustellen.

Rauchverbot und Information

Falls die Anlagen, Gebäude oder Arbeitsräume es nicht erlauben, getrennte Arbeitsplätze zu schaffen, oder wenn zwischen rauchenden und nicht-rauchenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Einigung gefunden werden kann, ist auf Verlangen betroffener nichtrauchender Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ein Rauchverbot zu erlassen. Der Arbeitgeber kann das Rauchen in bestimmten Teilen des Betriebes oder nur in bestimmten Räumen untersagen, es nur während der Pausen und nur an speziell gekennzeichneten Orten erlauben. In grossen Unternehmen kann es nützlich sein, die den Einschränkungen zugrundegelegten Prinzipien schriftlich festzuhalten. Eine klare Information des Personals trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen rauchenden und nicht-rauchenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu verbessern.

Sonderfälle

In weitaus den meisten Fällen besteht die Möglichkeit, genügende Schutzmassnahmen zu treffen. Unter bestimmten Umständen können diese jedoch nur teilweise realisiert werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Rauch Dritter ausgesetzt ist, wie beispielsweise in vielen Restaurants das Serverpersonal. Hier ist insbesondere auch auf die Gefährdung schwangerer und stillender Frauen im Zusammenhang mit Passivrauchen hinzuweisen. Schwangere und stillende Frauen sollen von Lokalen, in denen geraucht wird in Bereiche versetzt werden, in denen nicht geraucht wird.

Die folgenden Institutionen beraten – neben weiteren – Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Fragen betreffend Rauchen am Arbeitsplatz:

- *Arbeitsgemeinschaft Tabakmissbrauch (AT), Bern*
- *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtrauchen (SAN), Zürich*